

BayAGH I - 1 – 20/19



Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Verkündet am 16.11.2020
Die Urkundsbeamtin:

...
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

...

- Kläger –

gegen

...

- Beklagte –

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

erlässt der 1. Senat des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs unter Mitwirkung des Rechtsanwalts ... als Vorsitzenden sowie der Rechtsanwälte ... und ... und der Richterin am Oberlandesgericht ... und der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ... auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2020 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist in den Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags.
- IV. Der Geschäftswert des Verfahrens ist auf 50.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Widerruf der Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft.

Der am ... geborene Kläger wurde am 13.08.2008 erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist seit dem 15.10.2013 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München. Seine Kanzlei unterhält er in der ...

Mit Schreiben vom 21.02.2019 forderte die Beklagte den Kläger auf, zu seinen Vermögensverhältnissen Stellung zu nehmen. Dabei wurden die im elektronischen Schuldnerverzeichnis vorliegenden drei Eintragungen wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft im Einzelnen aufgelistet ebenso wie die darüber hinaus beim Amtsgericht München – Vollstreckungsgericht – vorliegenden vier Verfahren betreffend Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die beim Amtsgericht München – Zivilabteilung – vorliegenden zwei Verfahren, das beim Landgericht Hamburg vorliegende Verfahren, die beim Landgericht München I vorliegenden vier Verfahren und die bei zwei Gerichtsvollziehern insgesamt anhängigen 5 Zwangsvollstreckungsverfahren.

Mit Schreiben vom 29.03.2019 gab Rechtsanwalt L. für den Kläger eine Stellungnahme ab, wonach die Schulden überwiegend aus dem Kauf der Einzelkanzlei von Rechtsanwalt Dr. La. für 900.000 € stammten. Zahlreiche Zusicherungen seien nicht zutreffend gewesen. Er habe daher den zugrundeliegenden Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Dies sei Gegenstand von gerichtlichen Streitigkeiten. Die Forderung der M. S. als Vermieterforderung sei über eine Kautionsdeckung, bezüglich der Forderung der U. bestehe eine Ausfallbürgschaft der LFA F. B. Die Forderung der U. sei darüber weitgehend abgedeckt.

Mit Schreiben der Beklagten vom 21.05.2019, zugestellt an den anwaltlichen Vertreter per Postzustellungsurkunde am 22.05.2019, wurde der Kläger zum Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfall angehört. Dem Schreiben war eine Auflistung der Eintragungen im Schuldnerverzeichnis sowie der anhängigen Verfahren beigelegt. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger mit 8 Eintragungen im Schuldnerverzeichnis eingetragen.

Der Kläger gab mit Schreiben von Rechtsanwalt L. vom 18.06.2019, eingegangen bei der Beklagten am 21.06.2019, eine Stellungnahme ab, wonach die Ansprüche, die aus dem gescheiterten Kanzleikauf stammten, nicht berücksichtigt werden dürften, da es Gegenansprüche gebe bzw. die gerichtlichen Ansprüche unberechtigt, zumindest streitig seien. Rechtsanwalt L. legte ein Haupt- sowie ein Kleingläubigerverzeichnis vom 14.06.2019 mit einem Zahlungsplan vor, der sich an den Vorschriften des Insolvenzverfahrens orientiert. 4 Hauptgläubiger (Gesamtverschuldung 638.306,75 €) und 8 Kleingläubiger (Gesamtverschuldung 16.347,01 €) wurden mit Stellungnahmefrist bis 31.07.2019 zur Frage angehört, ob sie mit einer Quotenzahlung einverstanden wären. Im Rahmen eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans würde eine Einmalzahlung von 80.000 € erfolgen, welche über die Familie finanziert würde, andernfalls würde ein Insolvenzverfahren angestrebt werden.

Der Kläger teilte am 30.07.2019 mit, dass er nicht mehr von Rechtsanwalt L. vertreten werde.

Mit Schreiben vom 31.07.2019 trug der Kläger vor, dass keine Überschuldung vorliege. Er legte dazu einen Kontoauszug der ersten Bank W. vom 08.03.2019 vor, wonach sein Konto ein Guthaben in Höhe von 829.297,30 € ausweist. Das Geld würde aus einem zwischenzeitlich zur Verfügung gestellten vorweggenommenen Erbteil stammen, der nicht zurückgeführt werden müsse. Zudem sei er Alleineigentümer von zwei Eigentumswohnungen in ... und ..., bei deren Veräußerung nach Abzug der Darlehensverbindlichkeiten ein „freies“ Vermögen von insgesamt 230.000 € verbleibe. Hinsichtlich der Streitsache Dr. La. (Kanzleikauf) legte der Kläger eine Klageschrift vor, in der Zahlungsansprüche geltend gemacht werden sowie einen Hinweisbeschluss des Landgerichts München I im Verfahren Dr. La. gegen Dr. G. H., wonach das Gericht zum Teil keinen schlüssigen Klägervortrag zu erkennen vermag.

Ein per Email vorgelegter Kontoauszug der ersten Bank W. vom 20.08.2019 wies einen Betrag von 828.487,30 € aus.

Mit Bescheid vom 10.09.2019, zugestellt an den Kläger am 08.10.2019, widerrief die Beklagte die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO wegen Vermögensverfall.

Der Widerrufsbescheid nahm unter Ziffer 2a) Bezug auf einen aktuellen Ausdruck aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, wonach der Kläger wegen des Fernbleibens zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zehnmal in dieses eingetragen ist:

- Eintragungsanordnung vom 31.08.2018, Eintrag wegen einer Forderung der L. B. über 688,12 €
- Eintragungsanordnung vom 13.06.2018, Eintrag wegen einer Forderung der M. S. über 30.200,05 €
- Eintragungsanordnung vom 13.06.2018, Eintrag wegen einer Forderung der U., über 338.000,00 €
- Eintragungsanordnung vom 14.01.2019, Eintrag wegen einer Forderung der Dr. M. GmbH über 470,08 €
- Eintragungsanordnung vom 12.06.2019, Eintrag wegen einer Forderung der Fa. P. GmbH über 538,19 €
- Eintragungsanordnung vom 01.04.2019, Eintrag wegen einer Forderung von S. V. über 704,45 €
- Eintragungsanordnung vom 01.04.2019, Eintrag wegen einer Forderung des Finanzministeriums S. Landeskasse über 1.832,17 €
- Eintragungsanordnung vom 01.04.2019, Eintrag wegen einer Forderung des B. R. über 181,50 €
- Eintragungsanordnung vom 22.07.2019, Eintrag wegen einer Forderung der C. AG über 10.000,00 €
- Eintragungsanordnung vom 14.01.2019, Eintrag wegen einer Forderung DR II 1...

Laut Widerrufsbescheid unter Ziffer 2b) waren weiterhin 6 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei Obergerichtsvollzieher S. anhängig:

Forderung des Finanzamts S. über 334,33 €

Forderung der Stadtgemeinde L. über 36,69 €

Forderung der J. GmbH & Co KG über 748,15 €

Forderung der G. AG über 39.896,94 €

Forderung des N. Landesamts für Bezüge und Versorgung über 103,50 €

Forderung der Kosteneinziehungsstelle der Justiz über 156,00 €

Laut Widerrufsbescheid unter Ziffer 2c) waren weiterhin 4 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei Obergerichtsvollzieherin A. anhängig:

Forderung des R. L. über 2.648,56 €

Forderung der B. AG Niederlassung M. über 1.989,28 €

Forderung der a. AG über 838,34 €

Forderung der L. M. Kassen- und Steueramt über 145,60 €

Laut Widerrufsbescheid unter Ziffer 2 d) wurde beim Amtsgericht München gegen den Kläger ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hinsichtlich der Forderung der U. GmbH über 7.340,60 € erwirkt.

Zudem wurde beim Amtsgericht München laut Widerrufsbescheid darüber hinaus ein Versäumnisurteil vom 15.05.2018 über 736,75 € betreffend eine Forderung der U. GmbH gegen den Kläger erwirkt.

Laut Widerrufsbescheid unter Ziffer 2e) bestehen beim Finanzamt M. laut Rückstandsaufstellung vom 05.03.2019 Steuerrückstände in Höhe von 8.651,13 €.

Der Widerrufsbescheid geht von einer Schuldensumme in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro aus.

Aus diesem Sachverhalt leitete die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen für den gesetzlich vermuteten Vermögensverfall gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 2. HS BRAO ab, die von dem Kläger nicht substantiiert widerlegt worden seien.

Die Vermutung könne nicht durch das Vorbringen des Klägers, er habe Immobilienvermögen, widerlegt werden, vielmehr sei Immobilienbesitz nur dann beachtlich, wenn er zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquide Vermögenswerte zur Tilgung von Verbindlichkeiten zur Verfügung stehe. Die Vermutung habe der Kläger auch nicht durch Vorlage eines Kontoauszugs, welcher einen Kontostand von 829.297,30 € ausweise, widerlegen können. Der eigene Vortrag des Klägers sei dahingehend widersprüchlich, dass er einerseits zahlreiche Vollstreckungen bis hin zum Erlass eines Haftbefehls wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft gegen sich ergehen lasse, andererseits jedoch bereits mehrere Monate einen

Betrag von über 800.000 € zur freien Verfügung habe. Dies lasse die Vermutung zu, dass es sich bei dem vorhandenen Guthaben gerade nicht um unmittelbar zur Verfügung stehende liquide Mittel handele. Wie der Zeitablauf und die zahlreichen neuen Vollstreckungsmaßnahmen im Zeitraum ab März 2019 zeigten, könne man gerade nicht mit einer unmittelbaren Erfüllung der Verbindlichkeiten rechnen. Es könne auch nicht der Schuldenbereinigungsplan berücksichtigt werden, da es an der erforderlichen Zustimmung der Gläubiger fehle.

Zudem stellte die Rechtsanwaltskammer München den Vermögensverfall auch positiv fest aufgrund der zehn im zentralen Schuldnerverzeichnis enthaltenen Zwangsvollstreckungsverfahren und der Höhe der Verbindlichkeiten.

Gegen den Widerrufsbescheid wendet sich der Kläger mit der Klage vom 02.10.2019, eingegangen am selben Tag.

Der Kläger beantragt

die Aufhebung des Widerrufsbescheids vom 10.09.2019.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger trägt vor, es habe zum Zeitpunkt des Widerrufs kein Vermögensverfall vorgelegen.

In ihrer Klageerwiderung vom 07.11.2019 verweist die Beklagte zur Begründung der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Widerrufsbescheid darauf, dass sich der Kläger zum Zeitpunkt des Widerrufsbescheids im Vermögensverfall befunden und diesen nicht widerlegt habe. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sei nach der Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, also auf den Erlass des Widerrufsbescheids, abzustellen. Die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen sei einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten. Der Abschluss des behördlichen Widerrufsverfahrens bewirke auch hier eine – im gerichtlichen Verfahren zu beachtende – Zäsur, durch die eine Berücksichtigung danach eingetretener Umstände einem späteren Wiedererteilungsverfahren zugewiesen werde.

Mit innerhalb der verlängerten Klagebegründungsfrist eingegangenem Schriftsatz seines anwaltlichen Vertreters Rechtsanwalt Dr. W. vom 04.12.2019 führte der Kläger ergänzend zu seiner Klage aus, dass die im Widerrufsbescheid unter Ziffer 2a, 2b, 2c, 2d und 2e getroffenen Feststellungen zutreffend seien. Die genannten Verbindlichkeiten des Klägers seien grundsätzlich geeignet, einen Vermögensverfall zu vermuten. Eine positive Feststellung des Vermögensverfalls könne vorliegend jedoch nicht angenommen werden. Die Vermutung des Vermögensverfalls könne widerlegt werden. Der Kläger habe am 11.09.2019 ein Versäumnisurteil gegen Rechtsanwalt Dr. La. erwirken können, wonach dieser verurteilt worden sei, an den Kläger 794.835,27 € zu bezahlen. Zudem sei Dr. La. verurteilt worden, den Kläger von diversen Darlehensverbindlichkeiten freizustellen und Grundschulden zurückzuübertragen. Das Urteil sei seit 09.10.2019 rechtskräftig. Herr Dr. La. sei solvent, so dass es sich bei den Forderungen aus dem Versäumnisurteil um liquide Vermögenswerte handle. Dr. La. sei Eigentümer mehrerer werthaltiger Grundstücke, bezüglich derer der Kläger Zwangssicherungshypotheken zu Beträgen von 594.835,27 € und 200.000,00 € habe eintragen lassen. Der Kläger habe mit Herrn H. am 04.12.2019 einen Forderungskaufvertrag geschlossen, wonach die gegen Herrn Dr. La. titulierten Forderungen in Höhe von 794.835,27 € zu einem Kaufpreis von 500.000 € an Herrn H. verkauft worden seien. Der Kläger könne demnach in Kürze über den Kaufpreis von 500.000 € verfügen, der die Verbindlichkeiten des Klägers deutlich übersteige. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die nunmehr eingetretene finanzielle Entwicklung auch im Widerrufsverfahren zu beachten. Das Versäumnisurteil des Landgerichts München I vom 11.09.2019 sei am 09.10.2019 rechtskräftig geworden. Die ordnungsgemäße Zustellung des Widerrufsbescheid der Beklagten sei am 08.10.2019 erfolgt und damit nach Erlass des Versäumnisurteils vom 11.09.2019.

Am 14.01.2020 nahm die Beklagte zur Klagebegründung vom 04.12.2019 ausführlich Stellung. Der Vermögensverfall könne nach wie vor vermutet werden und sei auch positiv festzustellen. Die Forderung des Klägers aus dem Versäumnisurteil vom 11.09.2019, rechtskräftig seit 09.10.2019, sei nicht zu beachten, da die Rechtskraft erst nach Abschluss des behördlichen Widerrufsverfahrens und auch erst nach Zustellung des Widerrufsbescheids am 08.10.2019 eingetreten sei. Nach BGH werde ausdrücklich auf das Datum des Widerrufsbescheids abgestellt. Der Titel sei damit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Bescheiderlasses unerheblich. Darüber hinaus handle es sich auch nicht um liquide Mittel. Immobilienvermögen sei nur dann von Relevanz, wenn es dem Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquide Vermögenswerte zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden habe. Dies sei gerade nicht der Fall. Auch die Forderung aus dem Forderungskaufvertrag könne im Sinne von liquiden Mitteln keine Berücksichtigung finden. Zum einen hätte diese zum

Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs nicht als liquides Mittel zur Verfügung gestanden, da der Kaufvertrag erst am 04.12.2019 geschlossen worden sei, andererseits stehe der Liquidität gemäß des Forderungskaufvertrags, der ausweislich seines Wortlautes über 450.000 € geschlossen worden sei, selbst am 04.12.2019 zeitlich und materiell im Wege, dass der Käufer ein 2-wöchiges Rücktrittsrecht habe und 400.000 € erst nach erfolgter Abänderung im Grundbuch fällig würden. Somit stünden diese nicht unmittelbar zur Tilgung der Verbindlichkeiten zur Verfügung. Aufgrund der nach wie vor unstreitig nicht beglichenen Forderungen sei eine Konsolidierung der Vermögensverhältnisse auch nicht nachgewiesen. Vielmehr lägen zulasten des Klägers zwischenzeitlich 12 Eintragungen im Schuldnerverzeichnis vor.

Die Ladung zum Termin vom 16.11.2020 wurde dem Kläger unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO ausweislich der Postzustellungsurkunde am 19.06.2020 zugestellt. Der Senat hat am 16.11.2020 mündlich verhandelt, der Kläger ist im Termin nicht erschienen.

Mit Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. W. vom 12.11.2020, eingegangen am 13.11.2020, beantragte der Kläger aufgrund seiner Erkrankung Verlegung des Termins. Dem Antrag war ein Attest vom 12.11.2020 beigelegt, wonach der Kläger akut an einem Infekt erkrankt und voraussichtlich für mindestens eine Woche nicht handlungsfähig ist. Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 13.11.2020, per Telefax am selben Tag versandt, wurde der Antrag des Klägers unter Hinweis darauf, dass er anwaltlich vertreten sei, zurückgewiesen. Es wurde zudem auf § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen. Mit Schriftsatz von Freitag, dem 13.11.2020, bei Gericht per Telefax eingegangen am 13.11.2020 13.16 Uhr, teilte der anwaltliche Vertreter mit, dass er das Mandat niederlege, da das Mandat gekündigt sei. Als Anlage war das Kündigungsschreiben des Klägers vom 13.11.2020 beigelegt. Danach kündigte der Kläger das Mandat mit sofortiger Wirkung. Eine Begründung ist nicht enthalten. Mit Schreiben vom 13.11.2020, bei Gericht eingegangen per Telefax am 14.11.2020 (Samstag), wiederholte der Kläger den Verlegungsantrag unter Bezugnahme auf das Attest vom 12.11.2020 und teilte mit, dass er nicht mehr anwaltlich vertreten sei. Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 16.11.2020 wurde der Antrag auf Terminsverlegung des Klägers vom 13.11.2020 zurückgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, auf die den Kläger betreffenden Personalakten der Beklagten und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2020.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht erhoben, § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 112c Abs. 1 BRAO. Gemäß Art. 15 Abs. 2 BayAGVwGO war ein Vorverfahren nach § 68 VwGO nicht durchzuführen.

II.

Es konnte in Abwesenheit des Klägers verhandelt werden. Der Kläger wurde mit Verfügung vom 17.06.2020 zum Termin zur mündlichen Verhandlung am Montag, den 16.11.2020, 11:30 Uhr, geladen. Die Ladung zum Termin wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde am 19.06.2020 durch Übergabe an G. R. unter der Zustellanschrift in seiner Kanzlei zugestellt. In der gemäß § 56 Abs. 1, Abs. 2 VwGO, § 178 ZPO, § 112c Abs. 1 BRAO wirksam zugestellten Ladung wurde darauf hingewiesen, „dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO)“. Der Termin war auch nicht aufzuheben, erhebliche Gründe im Sinne von § 227 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 173 VwGO sind nicht ausreichend dargetan.

Wird ein Terminsänderungsantrag erst kurz vor dem anberaumten Termin gestellt und mit einer plötzlichen Erkrankung begründet, muss der Beteiligte nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung die Gründe für die Verhinderung so angeben und untermauern, dass das Gericht die Frage der Verhandlungsfähigkeit selbst zu beurteilen vermag. D.h. im Terminsverlegungsantrag ist der Verhinderungsgrund so darzulegen, dass das Gericht ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob eine die Teilnahme an der Verhandlung ausschließende Erkrankung vorliegt. Wegen der durch einen Vermögensverfall indizierten Gefährdung der Interessen der rechtsuchenden Mandanten sind dabei an den Verhinderungsgrund und dessen Glaubhaftmachung strenge Anforderungen zu stellen. Das gilt in besonderem Maße dann, wenn die Rechtslage zum Widerruf (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) eindeutig ist (BGH Beschluss vom 20.11.2017 - AnwZ (Brtg) 41/17, bei juris).

Vorliegend sind die strengen Anforderungen bereits formal nicht erfüllt.

1.

Mit Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. W. vom 12.11.2020, bei Gericht per Telefax eingegangen am 13.11.2020, beantragte der Kläger die Verlegung des auf den 16.11.2020 anberaumten Verhandlungstermins aufgrund Erkrankung des Klägers. Dem Antrag beigelegt war ein ärztliches Attest eines Arztes für Allgemeinmedizin, Sportmedizin und Hyperbar- und Tauchmedizin vom 12.11.2020, in dem es heißt, dass der Kläger akut an einem Infekt erkrankt sei und voraussichtlich für mindestens eine Woche nicht verhandlungsfähig sei.

Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 13.11.2020 wurde dieser Antrag auf Terminsverlegung zurückgewiesen, da der Kläger anwaltlich vertreten war. Der Kläger wurde auf § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen.

Unerwartet auftretende Erkrankungen stellen einen erheblichen Grund i.S.v. § 227 Abs. 1 ZPO dar, wenn sie den Erkrankten daran hindern, selbst an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen oder wenigstens einen umfassend informierten Bevollmächtigten zu bestellen (vgl. Weyland, BRAO, 10. Aufl. § 112 c Rn. 245 m.w.N.). Rechtsanwalt Dr. W. war umfassend informiert. Die umfangreiche Klagebegründung erfolgte durch ihn. Der Verlegungsantrag konnte mithin im Hinblick auf § 102 Abs. 2 VwGO zurückgewiesen werden, da der Kläger anwaltlich vertreten war und nicht vorgetragen wurde, dass der Kläger von der Möglichkeit, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu äußern, Gebrauch machen möchte, wie dies üblicherweise sonst der Fall ist. Der Kläger hat durch seine anwaltlichen Vertreter und auch selbst bereits im Rahmen der Anhörung zum Widerruf seiner Zulassung als auch in der Klagebegründung ausführlich dazu Stellung genommen, warum aus seiner Sicht die Vermutung des Vermögensverfalls widerlegt ist. Wegen der grundsätzlichen Eilbedürftigkeit des Widerrufsverfahrens nach § 14 BRAO und im Hinblick auf die Eindeutigkeit des Widerrufs war die Zurückweisung des Verlegungsantrags rechtens und auch ein Nachhaken wegen des Attests (vgl. unten 2.) nicht veranlasst.

2.

Nach der Zurückweisung des genannten Verlegungsantrags legte Rechtsanwalt Dr. W. das Mandat mit Schriftsatz vom 13.11.2020 nieder. Dem Schriftsatz war die Kündigung des Mandats durch den Kläger mit sofortiger Wirkung vom 13.11.2020 beigelegt. Mit Schreiben des Klägers vom 13.11.2020, bei Gericht eingegangen am 14.11.2020 (Samstag), wurde erneut die Verlegung des Termins beantragt, da der Kläger erkrankt sei und nicht mehr anwaltlich vertreten sei. Dem Antrag war das identische Attest vom 12.11.2020 beigelegt.

Auch dieser Verlegungsantrag wurde vom Vorsitzenden zu Recht zurückgewiesen.

Die Mandatsniederlegung durch einen Prozessbevollmächtigten ist nur dann ein erheblicher Grund, wenn die Partei die Mandatsniederlegung nicht verschuldet hat und ihr bis zum

Verhandlungstermin nicht genügend Zeit zur Bestellung und Information eines Prozessbevollmächtigten bleibt (vgl. Weyland, BRAO, 10. Aufl. § 112 c Rn. 254 m.w.N.) Vorliegend stellt die Mandatsniederlegung daher keinen erheblichen Grund dar, da sie aufgrund Kündigung des Mandats mit sofortiger Wirkung durch den Kläger erfolgte und zudem keinerlei Begründung für die Kündigung erfolgte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger vorgetragen hat, verhandlungsunfähig erkrankt zu sein und nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu können. Die Kündigung erfolgte mithin offensichtlich aus taktischen Gründen. Die Kündigung des Mandats und die anschließende Mandatsniederlegung erfolgte aus Sicht des Senats ausschließlich als Reaktion auf die Verfügung des Vorsitzenden und die Ablehnung der Terminsverlegung. Dies geht insbesondere auch daraus hervor, dass Rechtsanwalt Dr. W. nunmehr das Mandat wieder aufgenommen und „Revision“ gegen das Urteil eingelegt hat.

Auch das vorgelegte Attest belegt keinen erheblichen Grund für eine Terminsverlegung, wie er von § 227 Abs. 1 ZPO verlangt wird. Wegen der durch einen Vermögensverfall indizierten Gefährdung der Interessen der rechtsuchenden Mandanten sind an den Verhinderungsgrund und dessen Glaubhaftmachung strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, Beschluss vom 20.11.2017 - AnwZ (Brfg) 41/17 – bei juris). Dies gilt umso mehr, als im vorliegenden Fall die Rechtslage zum Widerruf eindeutig ist.

Das Attest spricht zum einen nur von einer „voraussichtlichen“ Dauer der Verhandlungsunfähigkeit, wobei unklar bleibt, ob diese am 16.11.2020 noch vorlag. Zum anderen wird als Grund der Erkrankung lediglich von einem „Infekt“ gesprochen, der auch ein bloßer Schnupfen sein kann. Zur Schwere der Erkrankung schweigt das Attest.

Wegen der grundsätzlichen Eilbedürftigkeit des Widerrufsverfahrens nach § 14 BRAO durfte die Entscheidung über die Klage des Klägers nicht auf unbestimmte Zeit herausgezögert werden. Die Zurückweisung der Verlegungsanträge erfolgte zu Recht.

III.

Die Klage ist unbegründet. Der streitgegenständliche Widerrufsbescheid vom 10.09.2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, §§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog, 112c Abs. 1 BRAO. Die Beklagte hat die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft zu Recht nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO widerrufen, weil dieser in Vermögensverfall geraten ist und keine Umstände dafür ersichtlich sind, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet wären.

1.

Rechtsgrundlage des Widerrufs wegen Vermögensverfalls ist § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO. Nach dieser Vorschrift ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind. Diese Voraussetzungen für den Widerruf waren bei Erlass des angegriffenen Bescheids erfüllt.

Ein Vermögensverfall liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Beweisanzeichen für einen Vermögensverfall sind die Erwirkung von Schuldtiteln und fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt (st. Rspr.; vgl. BGH Beschluss vom 10.03.2014 – AnwZ (Brfg) 77/13 und 01.02.2019 - AnwZ (Brfg) 76/18 (jew. bei juris)). Der Vermögensverfall wird nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führendem Verzeichnis eingetragen ist, § 14 Abs. 2 Nr. 7 Hs. 2 BRAO (siehe hierzu auch BGH Beschluss vom 10.07.2014 – AnwZ (Brfg) 15/15).

So verhielt es sich hier. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids am 10.09.2019 war der Kläger wegen zehn Zwangsvollstreckungsverfahren in das zentrale Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts Hof nach § 882b ZPO eingetragen (und ist im Übrigen auch heute noch wegen mehr als zehn Zwangsvollstreckungsverfahren eingetragen).

Der Kläger hat die hieraus folgende Vermutung des Vermögensverfalls auch nicht widerlegt. Um die Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen, muss er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darlegen. Insbesondere muss er eine Aufstellung sämtlicher gegen ihn erhobenen Forderungen vorlegen und im Einzelnen darlegen, ob diese Forderungen inzwischen erfüllt sind oder in welcher Weise er sie zu erfüllen gedenkt (BGH Beschluss vom 15.09.2008 – AnwZ (B) 70/07, bei juris). Eine derartige substantiierte Vermögensaufstellung unter Angabe aller bestehenden Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls der Vorlage eines entsprechenden Tilgungsplans ist der Kläger schuldig geblieben. Das mit Schriftsatz vom 18.06.2019 vorgelegte Haupt- und Kleingläubigerverzeichnis nebst einem Zahlungsplan kann keine Berücksichtigung finden, da eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

Der Kläger führt in seiner Klagebegründung selbst aus, dass die Feststellungen hinsichtlich der Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, der bestehenden Zwangsvollstreckungsaufträge, der ergangenen Titel beim Amtsgericht und der bestehenden Steuerrückstände zutreffend sind. Soweit der Kläger ausführt, es seien Umstände eingetreten, die geeignet seien, die Vermutung des Vermögensverfalles zu widerlegen, kann ihm nicht gefolgt werden.

Zwar konnte der Kläger am 11.09.2019 gegen Dr. La. ein Versäumnisurteil erlangen, wonach dieser zur Zahlung von 794.835,27 € an den Kläger, zur Freistellung des hiesigen Klägers von diversen Darlehensverbindlichkeiten und zur Rückübertragung von Grundschulden verurteilt wurde. Das Urteil (vom 11.09.2019) wurde jedoch erst nach dem Widerrufsbescheid (vom 10.09.2019) erwirkt und auch erst am 09.10.2019 rechtskräftig, mithin auch erst einen Tag nach der Zustellung des Widerrufsbescheids. Nach der Rechtsprechung des BGH wird jedoch ausdrücklich auf das Datum des Widerrufsbescheids abgestellt (vgl. BGH, Beschluss vom 10.09.2020 AnwZ (Brg) 21/20; Beschluss vom 29.06.2011 – AnwZ (Brg) 11/10, NJW 2011, 3234 ff; Beschluss vom 10.03.2014, AnwZ (Brg) 77/13 – bei juris). Danach eintretende Entwicklungen bleiben der Beurteilung in einem Wiedenzulassungsverfahren vorbehalten (BGH a.a.O.). Der Titel ist damit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheids unerheblich.

Soweit der Kläger ausführt, Dr. La. sei solvent, so dass es sich bei den Forderungen aus dem Versäumnisurteil um liquide Vermögenswerte handele, vermag der Senat ihm auch nicht zu folgen. Der Kläger hat sich Zwangssicherungshypotheken zu Beträgen von 594.835,27 € und 200.000,00 € hinsichtlich von Grundstücken des Dr. La. eintragen lassen. Immobilienvermögen ist jedoch nur dann von Relevanz, wenn es dem Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquide Vermögenswerte zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden hat. Dies war schon deshalb nicht der Fall, da die Eintragungen der Zwangshypotheken erst nach Erlass des Widerrufsbescheids erfolgten.

Auch der mit Herrn H. am 04.12.2019 geschlossene Forderungskaufvertrag, wonach die gegen Herrn Dr. La. titulierten Forderungen in Höhe von 794.835,27 € zu einem Kaufpreis von 450.000 € an Herrn H. verkauft worden sind, kann keine Berücksichtigung finden. Zum einen wurde der Kaufvertrag erst am 04.12.2019, also weit nach Erlass des Widerrufsbescheids geschlossen, so dass ihm zum Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs die Summe nicht als liquides Mittel zur Verfügung stand, zum anderen steht der Liquidität entgegen, dass der Forderungskaufvertrag, der ausweislich seines Wortlautes über 450.000 € und nicht wie vorgetragen über 500.000 € geschlossen wurde, selbst am 04.12.2019 zeitlich und materiell im Wege, dass der Käufer ein 2-wöchiges Rücktrittsrecht hat und 400.000 € erst nach erfolgter Abänderung im Grundbuch fällig werden. Somit stand diese bei Erlass des Widerrufsbescheids nicht unmittelbar zur Tilgung der Verbindlichkeiten zur Verfügung.

Die Annahme des Vermögensverfalls ist daher trotz des Titels aus dem Versäumnisurteil, den Zwangssicherungshypotheken und dem Forderungsverkauf weiterhin gerechtfertigt, da mit der Erfüllung der Verbindlichkeiten, derentwegen vollstreckt wird, nicht unmittelbar zu rechnen ist aufgrund - wiedererlangter - Liquidität, der materiell und zeitlich nichts mehr im Wege steht.

Im Rahmen der Anhörung zum Widerruf der Zulassung hat der Kläger einen Kontoauszug der ersten Bank W. vom 08.03.2019 vorgelegt, wonach sein Konto ein Guthaben in Höhe von 829.297,30 € ausweist. Das Geld würde aus einem zwischenzeitlich zur Verfügung gestellten vorweggenommenen Erbteil stammen, der nicht zurückgeführt werden müsse. Ein per Email vorgelegter Kontoauszug vom 20.08.2019 wies einen Betrag von 828.487,30 € aus. Auch dieser Vortrag, der sich nicht mehr in der Klagebegründung findet, kann die Vermutung nicht widerlegen. In Anbetracht des Umstandes, dass das Geld nach dem Vortrag des Klägers über eineinhalb Jahre auf dem Konto liegt, ohne dass damit die Schulden oder auch nur ein Teil davon zurückgeführt wurde, konnte auch diesbezüglich nicht von liquiden Mitteln des Klägers ausgegangen werden. Dagegen spricht auch, dass er noch mit Schriftsatz vom 18.06.2019 vortragen ließ, er habe den Haupt- und Kleingläubigern einen Zahlungsplan vorgelegt, wonach er eine Einmalzahlung von 80.000 € (die von der Familie zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden) angeboten und mitgeteilt hat, dass er bei Nichtannahme des Plans ein Insolvenzverfahren anstreben werde. Liquide Mittel von über 800.000 € fanden dabei keine Erwähnung. Der Vortrag des Klägers ist mithin insoweit widersprüchlich.

Auch das benannte Immobilienvermögen des Klägers konnte die Vermutung nicht widerlegen. Immobilienvermögen ist nur dann von Relevanz, wenn es dem Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquide Vermögenswerte zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden hat. Dies war nicht der Fall.

Aufgrund der nach wie vor unstreitig nicht beglichenen Forderungen ist daher eine Konsolidierung der Vermögensverhältnisse nicht nachgewiesen, zumal zulasten des Klägers zwischenzeitlich 12 Eintragungen im Schuldnerverzeichnis vorliegen.

2.

Anhaltspunkte dafür, dass ungeachtet des Vermögensverfalls die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet waren, waren bei Erlass des Widerrufsbescheids nicht erkennbar. Mit dem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts ist nach der in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zum Ausdruck gekommenen Wertung des Gesetzgebers grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen des Rechtssuchenden, insbesondere im Hinblick auf den Umgang des Rechtsanwalts mit Mandantengeldern und den darauf möglichen Zugriff seiner Gläubiger, verbunden. Auch wenn diese Regelung nicht im Sinne eines Automatismus zu verstehen ist, die Gefährdung daher nicht zwangsläufig und ausnahmslos schon aus dem Vorliegen eines Vermögensverfalls folgt, kann die Gefährdung im nach der gesetzlichen Wertung vorrangigen Interesse der Rechtssuchenden nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden, wobei den Rechtsanwalt hierfür die Feststellungslast trifft (vgl. z.B. BGH, Beschl. V. 20.11.2017 – AnwZ (Brfg) 46/17, Beschl. v. 01.02.2019 – AnwZ (Brfg) 76/18, Beschl. vom 05.02.2019 – AnwZ (Brfg) 50/18 (jew.

bei juris)). Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ist von dem in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalt zu fordern, dass er die zum Schutz der Interessen Rechtssuchender erforderlichen Vorkehrungen trifft sowie deren Einhaltung vertragsrechtlich und tatsächlich sicherstellt. Das setzt regelmäßig die Aufgabe einer Tätigkeit als selbständiger Anwalt und den Abschluss eines Anstellungsvertrags mit einer Anwaltssozietät voraus, der nach der Organisation der Sozietät, dem Umfang der Tätigkeitsverpflichtung des Rechtsanwalts gegenüber der Sozietät und den getroffenen vertraglichen und tatsächlichen Maßnahmen einen effektiven Schutz der Interessen der Mandanten (auch in Vertretungsfällen) erwarten lässt (BGH Beschl. v. 20.11.2017 – AnwZ (Brfg) 46/17, v. 20.06.2016 – AnwZ (Brfg) 38/15 (jew. bei juris)). Eine solche Ausnahmesituation ist hier nicht gegeben. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger derartige Schutzmaßnahmen ergriffen hat.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. 167 VwGO, 709 S. 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 194 Abs. 2 BRAO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung waren nicht gegeben, § 124 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Beteiligten können die **Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim

Bayerischen Anwaltsgerichtshof,

Hausanschrift: Prielmayerstraße 5, 80335 Mün-

chen Postanschrift: 80097 München

beantragen, § 112 e BRAO, §§ 124 Abs. 1, 124 a Abs. 4 S. 1 VwGO. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bundesgerichtshof.

Vor dem Bundesgerichtshof besteht Vertretungszwang, § 112 c BRAO, § 67 VwGO. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 S. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 i.V.m. § 67 Abs. 4 S. 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils **sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist**, § 112 e BRAO, § 124 a Abs. 4, S. 4 VwGO. Die Begründung ist beim

Bundesgerichtshof,

Hausanschrift: Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe

Postanschrift: 76125 Karlsruhe

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nach § 112 e BRAO, §§ 124 a Abs. 5 S. 2, 124 Abs. 2 VwGO nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

...

...

...

...

...

Folgeinstanz:

BGH, Beschluss vom 06.05.2021 - Aktenzeichen AnwZ (Brg) 38/20

Einzelnachweise:

Fachanwalt für IT-Recht, "Fachanwalt für Verzögerungsrecht",
Artikel vom 24.03.2015, <https://fachanwalt-fuer-it-recht.blogspot.com/2015/03/fachanwalt-fur-verzogerungsrecht.html>

Fachanwalt für IT-Recht, "Fachanwalt für Verzögerungsrecht - Teil 2",
Artikel vom 08.04.2015, <https://fachanwalt-fuer-it-recht.blogspot.com/2015/04/fachanwalt-fur-verzogerungsrecht-teil-2.html>

Fachanwalt für IT-Recht, "Fachanwalt für Verzögerungsrecht - Teil 3",
Artikel vom 10.06.2015, <https://fachanwalt-fuer-it-recht.blogspot.com/2015/04/fachanwalt-fur-verzogerungsrecht-teil-3.html>

Fachanwalt für IT-Recht, "Fachanwalt für Verzögerungsrecht - Teil 4",
Artikel vom 16.11.2015, <https://fachanwalt-fuer-it-recht.blogspot.com/2015/04/fachanwalt-fur-verzogerungsrecht-teil-4.html>